

# Neues Luftreinhaltegesetz erlassen

Das neue Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl I 77/2010) regelt jetzt sowohl das Verbrennen biogener und wie auch nicht-biogener Materialien im Freien.

Wie bereits bisher üblich ist das Verbrennen von biogenen Materialien (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Stroh,... ) und nicht-biogenen Materialien (z.B. behandeltes Holz, Autoreifen, Gummi,...) außerhalb von dafür bestimmten Anlagen weiterhin generell verboten.



Quelle: Sabine Rietdorf/pixelio.de

Die Ausnahmen für das Verbrennen biogener Materialien sind neu geregelt, wobei sich wesentliche Änderungen ergeben.

**Die bisher bestehende Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft, wonach in der Zeit vom 16. September bis zum 30. April das Verbrennen biogener Materialien im Freien erlaubt war, existiert nicht mehr!**

Ausnahmen gibt es jedoch weiterhin z.B.

- für Lager- und Grillfeuer (nur trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle ist zulässig)
- für das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung und
- für das punktuelle Verbrennen zur Bekämpfung von Schädlingen wie Borkenkäfer und den Feuerbrand im Rahmen der Verordnung der Landeshauptfrau vom 02.11.2007.
- Ebenso werden Brauchtumsfeuer weiterhin zulässig sein. Eine Verordnung dazu muss aber noch erlassen werden.